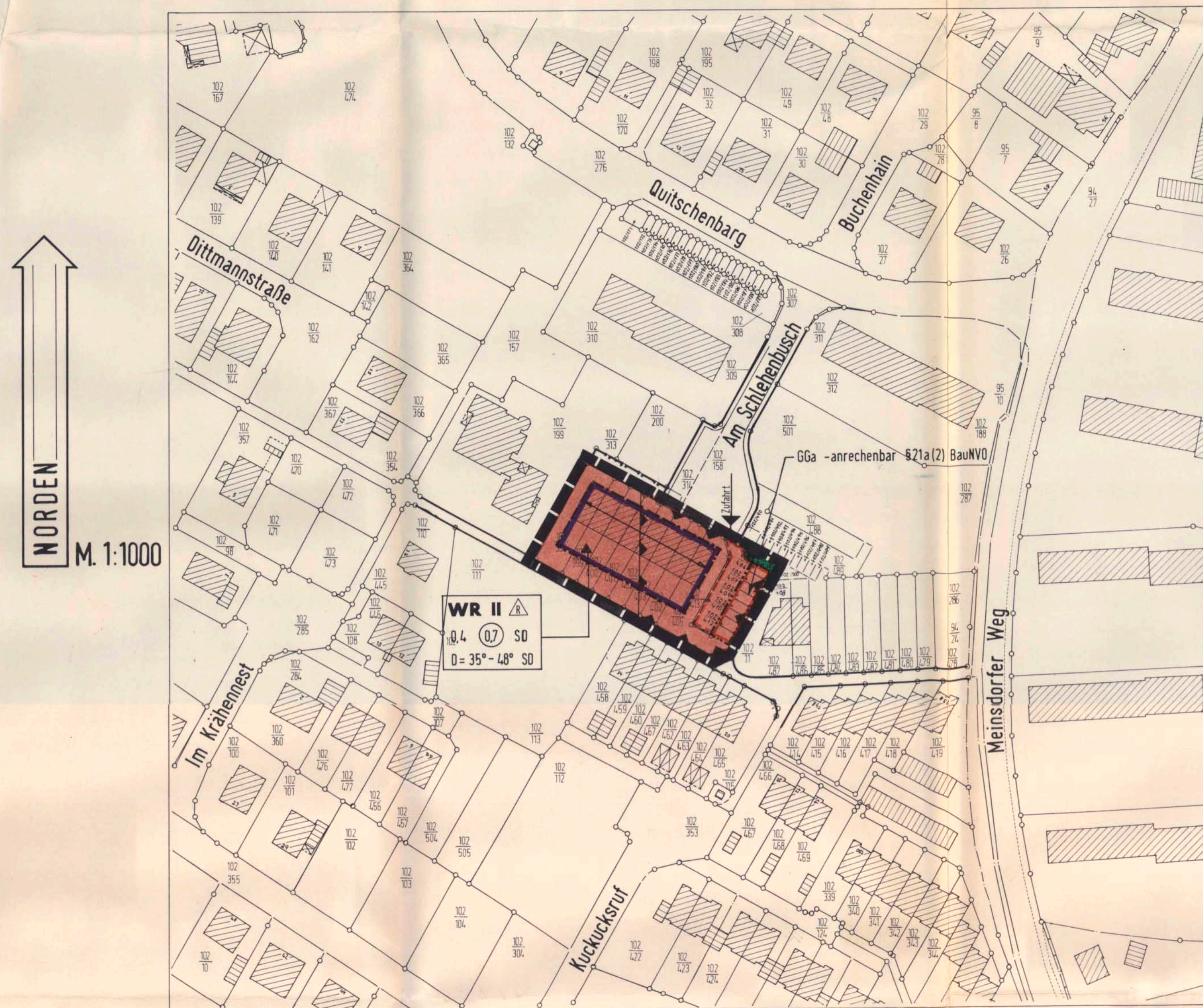


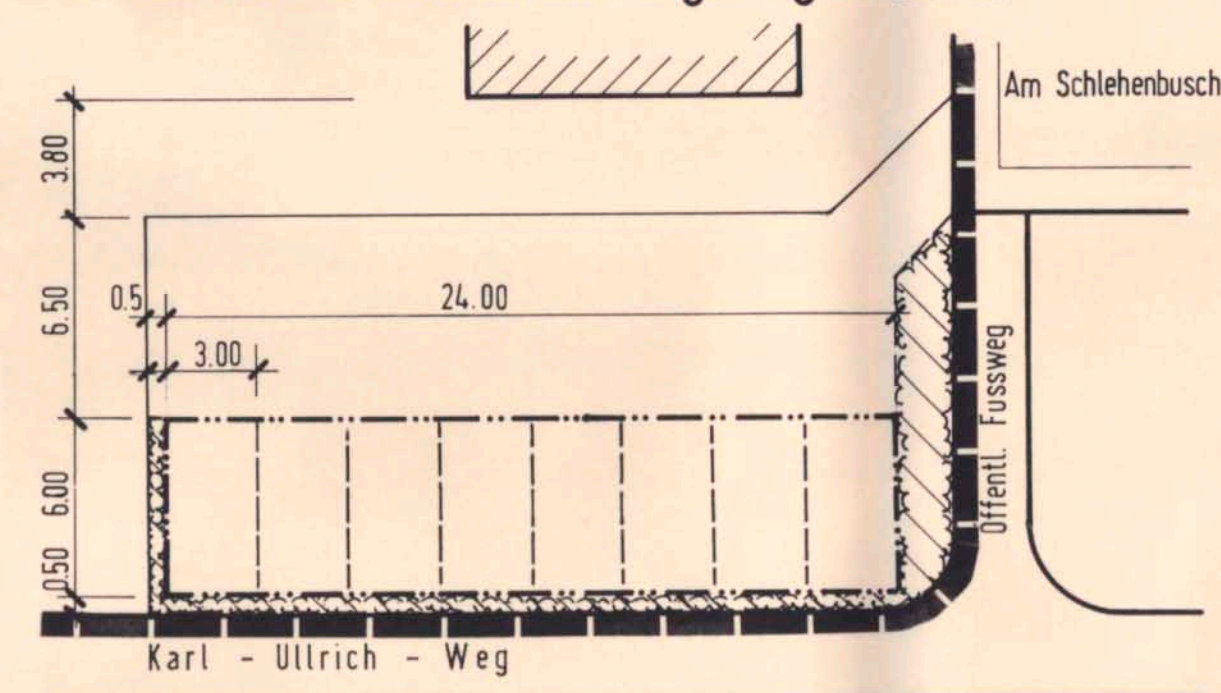
B-PLAN NR. 27-I DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

1. VEREINF. ÄNDERUNG D. ÄNDERUNG NR. 3/84



Fläche für Gemeinschaftsgaragen [GGa]



Eingrünung der Garagenrückfront und der Stirnseiten mit selbstklimmenden Efeu
14 Stck 'HEDERA HELIX' 4-6 Triebe m. B. h=40/60cm

Eingrünung der seittl. Pflanzfläche [Pflanzbreite ~200m] mit halbhohen Sträuchern
3 Stck 'AMELANCHIER LAEVIS SOL' (Felsenbirne)
3 x v. m. B. h=100/125cm
30 Stck 'MAHONIA AQUIFOLIUM' (Mahonie)
2 x v. B. o. B. h=40/60cm

TEXT - TEIL B -

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB i.V.m. § 1 bis 15 BauNVO
- 1.1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WR-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) und (4) BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 1 (6) BauNVO)
- 1.2 NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND MIT AUSNAHME DER TELEFONZELLEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN AUF FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAUGRENZEN BZW. AUF FLÄCHEN ZWISCHEN SONSTIGER ERSCHLIESSUNG UND BAUGRENZE AUSGESCHLOSSEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 23 (5) BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE
FÜR ALLE BAUTEN IST EINE ALLSEITIG GELTENDE SICHTBARE SOCKELHÖHE VON MAX. 0,50 m ZULÄSSIG.
DIE ERDGESCHOSSENE KANN BIS ZU EINER DIFFERENZ VON MAX. 1,20 m VERSETZT WERDEN. DAS NATÜRLICHE GEFÄLLE DES GELÄNDES IST ZU ERHALTEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (2) BauGB)
3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 3.1 FASSADENGESTALTUNG
FÜR DIE REIHENHÄUSER IST EINE AUSFÜHRUNG IN ROT-BRAUNER ZIEGELVERBLENDUNG UND BIS ZU 30 % ANDERER MATERIALIEN ZULÄSSIG. DIE ANDEREN MATERIALIEN ENTHALTEN IN ANTEILEN WAHLWEISE VERBLENDUNG, PUTZ ODER HOLZ.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO v. 24.02.1983)
- 3.2 DÄCHER UND DACHEINDECKUNG
IM PLANGEBIET SIND SATTELDÄCHER, AUCH MIT EINEM VERSATZ DER FÜRSLINIE VON MAX. 1,20m, ZULÄSSIG.
FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST ROTES, ROTFARBENES BIS DUNKLES MATERIAL ZU VERWENDEN. WELTZEMENTFASERPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
- 3.3 GEMEINSCHAFTSGARAGEN
DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND IN DEN MATERIALIEN DEN REIHENHÄUSERN ANZUGLEICHEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
4. ANPFLANZUNGEN
DIE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN IST AUSREICHEND MIT SCHUTZPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN. ART UND UMFANG DER ANPFLANZUNGEN SIND DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - ZU ENTNEHMEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 25 BauGB u. § 12 BauNVO)
5. EINFRIEDIGUNGEN
DIE GRUNDSTÜCKE DER REIHENWOHNBEIETE SIND AN DER STRASSENSEITE MIT HECKEN VON HÖCHSTENS 0,70 m HÖHE EINZUFRIEDIGEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25b BauGB).
AUSNAHMSWEISE SIND HOLZZAUNE VON HÖCHSTENS 0,70 m HÖHE EINSCHLIESSTLICH MASSIVEM SOCKEL VON 0,20m HÖHE ZULÄSSIG. PFIEILER UND TORE DER GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE DÜRFEN 0,70 m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
6. IMMISSIONSSCHUTZ
INNERHALB DER GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG GGF. BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN LÄRMMISSIONEN ZU TREFFEN SIND, MUSS DAS FLÄCHENGEWICHT BAUKUSTISCH EIN-SCHALIGER WÄNDE UND DÄCHER MIN. 150 kp/m² BETRAGEN. ALS FENSTERART SIND MIN. EINFACHFENSTER MIT ISOLIERVERGLASUNG MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMM-MASS (Rw) VON ≥ 37 dB ZU WÄHLEN.
(RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. VEREINF. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG WR REINES WOHNBEIET	§ 9 (1) 1 BauGB § 3 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 16 BauNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
GRUNDFLÄCHENZAHLE	
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
BAULINIE	§ 23 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
SATTELDACH	§ 9 (4) BauGB
D=35°-48° DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
HAUPTERSTREICHUNG	§ 9 (1) 2 BauGB
FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN	§ 9 (1) 4+22 BauGB
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
ZUFABRT	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN F. BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN; HIER: LÄRMMISSIONEN	§ 9 (1) 24 BauGB
FLÄCHENFÜR ANPFLANZUNG	§ 9 (1) 25a BauGB

2) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSZEICHNUNG

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27-I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BEREICH SÜDL. DER STRASSE 'AM SCHLEHENBUSCH' -

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) FOLGENDE SATZUNG FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 20.03.1991

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS EIGENTÜMER- UND GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) BEIGEFÜGT.

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 03.07.1990

DIE DURCHFÜHRUNG DER BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DIE DURCHFÜHRUNG IN ÖSTHOLSTEIN ANGELEGEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE EIGENTÜMER DER VON DER VEREINFÄCHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE IST GEM. § 13 (1) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. April 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEKT.

EUTIN, DEN 17. April 1991
KATASTER

DIE 1. VEREINFÄCHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

ES WURDE DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V. MIT § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DIE EIGENTÜMER DER VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE IST MIT SCHREIBEN VOM 19.02.1991 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE 1. VEREINFÄCHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.03.1991 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.03.1991 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES ÖSTHOLSTEIN HAT MIT VERORDNUNG VOM 19.04.1991 BEKANNTGEHT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERD.

EUTIN, DEN 19.04.1991
BÜRGERMEISTER

MIT VERORDNUNG VOM 19.04.1991 HAT DER LANDRAT DES KREISES ÖSTHOLSTEIN IN RAHMEN DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 13 (1) BauGB RECHTSVERLETZUNGEN FESTGESTELLT UND ZU DEREN BEHEBUNG MASSGABEN UND AUFLAGEN BESTIMMT.

EUTIN, DEN 19.04.1991
BÜRGERMEISTER

DIE BEI DER RECHTSABSTELLICHEN PRÜFUNG FESTGESTELLTEN VERLETZUNGEN WURDEN DURCH DRUCKSETZUNG DER MASSGABEN ODER AUFLAGEN GEMÄSS (SATZUNGEN AN DEREN) BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.03.1991 Beseitigt.

EUTIN, DEN 20.03.1991
BÜRGERMEISTER

DIE 1. VEREINFÄCHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 13 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 12.04.1991 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 125 (2) BauGB) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 (3) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITLIN AM 13.04.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 13 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 12.04.1991 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 125 (2) BauGB) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 (3) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITLIN AM 13.04.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991
Grimm
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 27-I VEREINF. ÄNDERUNG DER ÄNDERUNG NR. 3/84 - M. 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT

EUTIN, DEN 13.04.1991